

## **Beitragsordnung**

### **Schutzvereinigung deutscher Vermittler von Versicherungen und anderen Finanzdienstleistungen e. V. (SdV)**

- § 1 Ordentliche Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 48,-- €, der mit Erhalt der Mitgliedsbestätigung in einer Summe innerhalb einer Frist von 2 Wochen, jedoch frühestens zum Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft zur Zahlung fällig wird. Folgebeiträge werden jeweils fällig innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des ersten bzw. jeweils vorangegangenen Mitgliedsjahres.
- § 2 Fördermitglieder gem. § 3 Abs. 5 der Satzung zahlen einen jährlichen Beitrag von mindestens 1.500,00 EUR.
- § 3 Für persönliche Mitglieder gilt § 5 Abs. 1 der Satzung. Zudem können persönliche Mitglieder, die gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes des Vereins sind, von der Beitragspflicht entbunden werden.
- § 4 Der Vorstand kann für einzelne Mitgliedergruppen den Beitrag nach pflichtgemäßem Ermessen herabsetzen. Dies setzt voraus, dass durch die Mitwirkung der betreffenden Mitgliedergruppe bei der Verwaltung und Abwicklung der entsprechenden Mitgliedschaften dem Verein eine Verwaltungsvereinfachung und damit Kostenersparnis entsteht. Insbesondere handelt es sich dabei um folgende Tätigkeiten, die durch die Mitgliedergruppe übernommen werden:
- Eigenes Sammelinkasso für die Mitglieder der Mitgliedergruppe
  - Zentrale Mitgliedsbestätigung
  - Zentrale Information an die Mitgliedergruppe über den Vereinszweck und die Vereinsleistungen
- § 5 Der Vorstand kann zur Förderung der Mitgliederwerbung und -gewinnung auf besonderen Antrag Mitglieder für den Zeitraum der ersten 3 Monate ihrer Mitgliedschaft von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreien.
- § 6 Mitglieder mit einer Behinderung von mindestens 50 % (Grad der Behinderung - GdB) können gegen geeigneten Nachweis von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden.
- § 7 Der SdV übernimmt für verschiedene Sonderdienstleistungen aufgrund von abgeschlossenen Rahmenabkommen mit verschiedenen Anbietern von für die Mitglieder geeigneten Dienstleistungen und Services den Einzug der dafür zu entrichtenden Gebühren und Beiträge. Auch wenn diese Beträge in einer Summe mit dem Mitgliedsbeitrag erhoben werden, sind sie nicht Bestandteil dessen, sondern werden namens und für Rechnung des entsprechenden Anbieters erhoben.
- § 8 Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- § 9 Mitglieder, die den Verein mit dem Einzug von Mitgliedsbeiträgen sowie Gebühren für Sonderdienstleistungen beauftragen, tragen sämtliche selbstverschuldete Kosten, die durch Nichteinlösung der bezogenen Bank oder durch anderweitige Nichtdurchführbarkeit des Einzuges entstehen.
- Änderungen der Bankverbindung oder der Anschrift sind dem Verein unverzüglich in Textform anzuzeigen. Der Nachweis dieser Anzeige obliegt dem Mitglied.
- § 10 Werden Mitgliedsbeiträge angemahnt, so verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung einer jeweiligen Mahngebühr von 3,-- €.